



**Umlaufbeschluss anstelle der Beschlussfassung in der ausgefallenen
188. Präsidiumssitzung am 24.03.2020**

**TOP 9 - Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum
Zensusgesetzes 2021 (ZensAG 2021 LSA)**

Einverständnis zum Umlaufverfahren

Dem Umlaufverfahren

- ☐ stimme ich zu
- ☐ stimme ich nicht zu.

Beschlussfassung

Dem im Vorbericht vom 05.03.2020 vorgeschlagenen Beschluss:

- 1. Das Präsidium bekräftigt den Beschluss aus der 187. Sitzung am 03.02.2020 und lehnt den Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 7/5732 vom 19.02.2020) wegen des unzureichenden Mehrbelastungsausgleichs ab.***
- 2. Die Landesgeschäftsstelle wird gebeten im Rahmen des Anhörungsverfahrens gegenüber dem Landtag entsprechend Stellung zu nehmen und einen angemessenen Mehrbelastungsausgleich zu fordern.***

- ☐ stimme ich zu
- ☐ stimme ich nicht zu.
- ☐ Ich enthalte mich der Stimme.

Ort, Datum

Unterschrift

Magdeburg, den 05.03.2020

Präsidiumssitzung Nr. 188
Datum: 24.03.2020
Ort: Hotel Deutsches Haus Arendsee,
Friedensstraße 89 bis 91, 39619 Luftkurort Arendsee (Altmark)
Bearbeiter: Referentin Elke Thurmann

TOP 9 **Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Zensusgesetzes 2021 (ZensAG 2021 LSA)**

Anlagen
- Auszug aus dem Gesetzwurf der Landesregierung
(LT-Drs. 7/5731 vom 19.02.2020; S. 35 - 40)
- Übersicht: Vergleich der Mehrkostenberechnungen
MI – SGSA

Bisherige Beratung: 187. Präsidiumssitzung am 03.02.2020 (TOP 6)

Beschlussvorschlag:

- 3. Das Präsidium bekräftigt den Beschluss aus der 187. Sitzung am 03.02.2020 und lehnt den Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 7/5732 vom 19.02.2020) wegen des unzureichenden Mehrbelastungsausgleichs ab.**
- 4. Die Landesgeschäftsstelle wird gebeten im Rahmen des Anhörungsverfahrens gegenüber dem Landtag entsprechend Stellung zu nehmen und einen angemessenen Mehrbelastungsausgleich zu fordern.**

Begründung:

1. Sachstand

Auf die Beratungen in der 187. Sitzung am 03.02.2020 wird Bezug genommen.

Am 04.02.2020 fand in der Landesgeschäftsstelle ein Gespräch mit Vertretern des Ministeriums für Inneres und Sport statt mit Fokus auf die Ermittlung und Darstellung der Mehrbelastungen für die vorgesehenen 38 Erhebungsstellen. In diesem Rahmen wurden die in unserer Stellungnahme zum Kabinettentwurf vom 10.01.2020 aufgeworfenen Fragen überwiegend beantwortet und die Kostenermittlung näher erläutert.

Die Landesregierung hat den Gesetzentwurf in der Sitzung des Kabinetts am 18.02.2020 verabschiedet und in den Landtag eingebracht (LT-Drs. 7/5732 vom 19.02.2020). Der Mehrbelastungsausgleich (in § 12) wurde um rund 800.000 Euro erhöht und beläuft sich nunmehr

auf 10.060.540 Euro. Darüber hinaus gehende Mittel sind im Entwurf des Landeshaushalts 2020/21 nicht eingeplant.

Die erste Beratung des Gesetzesentwurfs fand in der Sitzung des Landtags am 27.02.2020 ohne Debatte statt. Der Gesetzesentwurf wurde zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Inneres und Sport (federführend) und Ausschuss für Finanzen überwiesen. Der Ausschuss für Inneres und Sport befasste sich am 12.03.2020 ebenfalls mit dem Gesetzesentwurf.

Die zweite Lesung und Beschlussfassung ist voraussichtlich in der Landtagssitzung am 07./08.05.2020 zu erwarten.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 06.03.2020 wurden die Verbandsmitglieder über den Sachstand informiert.

2. Erste Bewertung des Gesetzesentwurfs

- a) Der Gesetzesentwurf der Landesregierung beinhaltet gegenüber dem Kabinettentwurf (Stand: 10.12.2019) kleinere Änderungen.

Zum einen wurde den datenschutzrechtlichen Empfehlungen des Landesdatenschutzbeauftragten überwiegend gefolgt.

Zum anderen wurden unsere Anregungen und Hinweise teilweise übernommen. Insbesondere die Begründung zur Kostenregelung in § 12 (S. 35 bis 40, s. **Anlage 1**) wurde gegenüber dem Kabinettentwurf um zwei Seiten erweitert und transparenter gefasst. Der ursprünglich vorgesehene Mehrbelastungsausgleich um ca. 800.000 Euro erhöht.

§ 12 „Kostenregelung“ wurde nunmehr wie folgt gefasst:

- (1) Das Land gewährt den Gemeinden, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet worden sind, für die mit diesem Gesetz verbundenen Mehrbelastungen einen finanziellen Ausgleich in Höhe von insgesamt 10 060 540 Euro (vorher: 9.169.513 Euro). Der Mehrbelastungsausgleich bemisst sich nach Art und Umfang der durch die jeweilige örtliche Erhebungsstelle wahrgenommenen Aufgaben nach § 6.*
- (2) Für die Einrichtung und den Betrieb einer örtlichen Erhebungsstelle erhalten die festgelegten Gemeinden je einen Betrag in Höhe von 101.000 Euro (vorher: 86.000 Euro). Zunächst erfolgt im vierten Quartal 2020 eine Abschlagszahlung in Höhe von 56 000 Euro. Die Restzahlung erfolgt zum 30. Juni 2021.*
- (3) Die Erstattung der variablen Aufwendungen erfolgt:*
 - 1. aufwandsbezogen in Höhe von 18 Euro (vorher: 17,10 Euro) je in die Stichprobe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Zensusgesetzes 2021 einbezogene Person,*
 - 2. pauschal für die Durchführung der Befragungen an Anschriften mit Sonderbereichen in Höhe von je 51.000 Euro (vorher: 48.000 Euro) für die kreisfreien Städte Halle (Saale) und Magdeburg sowie je 15.000 Euro (vorher: 14.000 Euro) für die übrigen Gemeinden mit eingerichteter örtlicher Erhebungsstelle. Die Zahlungen erfolgen jeweils zum 30. Juni 2021. Damit sind sämtliche Erstattungsansprüche abgegolten.*

- b) Jedoch bestehen nach wie vor unterschiedliche Auffassungen, vor allem im Hinblick auf

- die Gesamtstundenzahl (Umfang und Bearbeitungszeiten für einzelne Arbeitsschritte,
- den durchschnittlichen Personalbedarf (zwei oder drei Mitarbeiter) in der Erhebungsstelle,

- den unterschiedlichen Ausgleich des Mehraufwands bei den Haushaltsstichproben (je Befragung 18,00 Euro) und die Befragung in Sonderbereichen (pauschale Abgeltung),
- und damit auf die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs (Differenz von ca. 9 Mio. Euro).

Das Innenministerium geht von 79.612 Gesamtarbeitsstunden für die Durchführung des Zensus 2021 und zwei Beschäftigten pro Erhebungsstelle aus und legt für den Leiter der Erhebungsstelle die Entgeltgruppe E 13 und für den Stellvertreter die Entgeltgruppe E 9b zugrunde.

Dies entspricht der personellen Mindestvorgabe aus § 4 Abs. 1, wonach eine Leitung und eine Stellvertretung für jede örtliche Erhebungsstelle zu bestellen ist. Nach der Gesetzesbegründung (S. 25) *„ist es (dafür) erforderlich, dass zu jedem Zeitpunkt ein verantwortlicher Ansprechpartner (...) dem Statistischen Landesamt zur Verfügung steht.“*

Anmerkung: Bei einer Gesamtstundenzahl von 79.612 entfielen auf die 38 Erhebungsstellen durchschnittlich je 2.095,05 Stunden. Über den Zeitraum von 25 Monaten wären dies lediglich 83,80 h pro Monat je Erhebungsstelle und 20,95 h pro Woche je Erhebungsstelle. Somit ergäben sich für den Leiter und den Stellvertreter jeweils nur 10,48 Wochenarbeitsstunden. Es erscheint zweifelhaft, dass zur Durchführung des Zensus 2021 pro Erhebungsstelle lediglich zwei (Viertel-)Teilzeitstellen ausreichend sein sollen.

Demgegenüber ist die Landesgeschäftsstelle aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis beim Zensus 2011 von drei Beschäftigten pro Erhebungsstelle (Leiter EG 10, Stellvertreter EG 9b und Sachbearbeiter mit EG 7) ausgegangen. Dabei wurde jeweils eine Teilzeitbeschäftigung mit 32 Wochenarbeitsstunden (80 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit) zugrunde gelegt. Basierend auf dem KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ 2019/2020 wurden danach Personalkosten von landesweit 14.069.569 Euro ermittelt.

Hierfür finden sich auch Anhaltspunkte im Gesetzentwurf (auf Seite 38 werden durchschnittlich vier Arbeitsplätze pro Erhebungsstelle für erforderlich gehalten).

Auch aus der Mindestvorgabe eines Leiters und eines Stellvertreters resultiert im Rückschluss, dass es darüber hinaus (mindestens) einen Mitarbeiter in der Erhebungsstelle geben muss, der Sachaufgaben bearbeitet. Hierfür spricht auch, dass sich in der Kalkulation des MI neben dem Leiter und Stellvertreter eine dritte Spalte „mD“ (mittlerer Dienst) mit einem durchschnittlichen Stundensatz von 30,90 Euro vorgesehen war, der später jedoch ohne Erläuterung gestrichen wurde (s. dazu die Übersicht: Vergleich der Mehrkostenberechnungen MI – SGSA, **Anlage 2**).

- c) Dem Vorschlag des SGSA, die Höhe der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten gesetzlich zu regeln, ist zwar nicht entsprochen worden, jedoch heißt es in der Begründung zu § 12 Abs. 3 Ziff. 1 auf Seite 38:

„[...] Der Betrag von 18,00 Euro gliedert sich in die an die Erhebungsbeauftragten zu zahlenden Aufwandsentschädigungen, die mit einem durchschnittlichen Betrag von 10,40 Euro pro Stichprobe angenommen wurde und eine Verwaltungspauschale in Höhe von durchschnittlich 7,60 Euro, die alle Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Betreuung der Erhebungsbeauftragten entstehen sowie die Personal-kosten der örtlichen Erhebungsstellen, die nicht durch den Kostenerstattungsbetrag nach § 12 Abs. 2 ausgeglichen werden, umfasst.“

Das Ministerium für Inneres und Sport beabsichtigt, die Voraussetzungen zur Zahlung der Aufwandsentschädigung durch Runderlass zu schaffen. Die Zulässigkeit, dies im Erlasswege zu regeln, sei bereits geprüft und bestätigt worden. Eine Regelung durch die örtlichen Entschädigungssatzungen wäre danach nicht erforderlich.

3. Ergebnis

Die Ermittlung des Mehrbelastungsausgleichs durch das MI ist nach wie vor nicht vollends nachvollziehbar. Es bleiben Fragen offen, beispielsweise wie sich die Gesamtarbeitsstundenzahl von 79.612 Arbeitsstunden konkret berechnet und warum das Ministerium in seiner Kalkulation lediglich von zwei Beschäftigten in der Erhebungsstelle (Leiter und Stellvertreter) ausgeht, obwohl in der Begründung (S. 38) vier Arbeitsplätze genannt werden.

Unterschrift

Präsidiumssitzung Nr.	188
Datum:	24.03.2020
Ort:	Hotel Deutsches Haus Arendsee, Friedensstraße 89 bis 91, 39619 Luftkurort Arendsee (Altmark)
Bearbeiter:	Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

11.1 Gewichtung der Stimmen der Verbandsmitglieder in den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände

Bisherige Beratung: ./.

3. *Der im Jahr 2022 stattfindenden 17. Mitgliederversammlung des SGSA ist eine Änderung der Verbandssatzung vorzuschlagen, mit der insbesondere die entbehrlichen Regelungen über die Verwaltungsgemeinschaften gestrichen und eine neue Regelung zur Stimmengewichtung der Verbandsgemeinden und deren Mitgliedsgemeinden sowie der Kreisfreien Städte und Einheitsgemeinden in der Mitgliederversammlung geschaffen wird.*
4. *Bis zum Inkrafttreten dieser Neuregelung wird für die Stimmengewichtung der Verbandsmitglieder in den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände nach § 11 Abs. 3 Verbandssatzung übergangsweise Folgendes bestimmt:*

1. Die Satzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.11.2008 neu gefasst und in den Mitgliederversammlungen am 17.09.2010, 03.11.2014 und 17.09.2018 anlassbezogen geändert.

Dabei wurde übersehen, dass nach Abschluss der Gemeindegebietsreform im Jahr 2011

die Regelungen über die Verwaltungsgemeinschaften entbehrlich geworden sind und eine neue Regelung zur Stimmengewichtung der Verbandsgemeinden und deren Mitglieds- gemeinden im Verhältnis zu den Kreisfreien Städten und Einheitsgemeinden in der Mitglie- derversammlung nach § 6 Abs. 1 Verbandssatzung notwendig ist.

Vor diesem Hintergrund sind Änderungen in

- § 1 Abs. 1 (Name und Sitz)
- § 2 Abs. 1 und 3 (Mitgliedschaft)
- § 6 Abs. 1 (Mitgliederversammlung)

erforderlich.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verbandsgemeinden als Gebietskörperschaften wie die Einheitsgemeinden und Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden ebenfalls über Einwohner verfügen und nicht wie die ehemaligen Verwaltungsgemeinschaften behandelt werden können, die als Körperschaften öffentlichen Rechts lediglich die ihr angehören- den Städte und Gemeinden als Mitglieder hatten.

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehr- heit (§ 6 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 2 Verbandssatzung).

Die im Jahr 2020 durchzuführende 16. Mitgliederversammlung findet im Rahmen der ge- meinsamen Festveranstaltung des SGSA mit dem Landkreistag unter dem Motto „30 Jahre kommunale selbst Verwaltung in Sachsen-Anhalt“ am 14.5.2020 in Magdeburg statt. In diesem Veranstaltungsformat ist eine Entscheidung der Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung nicht möglich.

Die Durchführung einer weiteren, außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Ände- rung der Verbandssatzung ist nach Auffassung der Landesgeschäftsstelle nicht erforder- lich, da die zu streichenden Regelungen über die Verwaltungsgemeinschaft faktisch keine Bedeutung mehr haben und die Stimmengewichtung in der Mitgliederversammlung mit Blick auf deren Aufgaben im Wesentlichen bei Satzungsänderungen selbst eine Rolle spielt.

Die Änderungen der Verbandssatzung sollten deshalb im Rahmen der gemäß § 6 Abs. 3 Verbandssatzung im Jahr 2022 durchzuführenden 17. Mitgliederversammlung erfolgen.

2. Die fehlenden Regelungen über die Stimmrechtsverhältnisse der Verbandsgemeinden können jedoch bei Abstimmungen und Wahlen in den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände nach § 11 Abs. 3 Verbandssatzung aktuell zu Problemen führen, da die dortige Stimmengewichtung entsprechend der aktuellen Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 2 (Mitgliederversammlung) erfolgt.

Danach haben Einheitsgemeinden und Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Verbandsgemeinden werden behandelt wie die ehemaligen Verwaltungsgemeinschaften und haben lediglich eine Stimme, wobei sich ihre Stimmenzahl je 1.000 Einwohner derjenigen Mitgliedsgemeinden erhöht, die dem SGSA als Mitglied nicht angehören.

(Anmerkung: Lediglich 8 der 114 Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden gehören dem SGSA nicht an).

Im Ergebnis verfügt z. B. eine Verbandsgemeinde mit 10.500 Einwohnern und 8 Mitgliedsgemeinden, die ebenfalls Mitglied im SGSA sind, in der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes nur über eine Stimme, während eine gleichgroße Einheitsgemeinden über 11 Stimmen verfügt.

Es wäre allerdings nicht sachgerecht, die Grundregelung aus § 6 Abs. 1 Satz 2 Verbandssatzung, wonach das Verbandsmitglied je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme hat, auch auf die Verbandsgemeinden und weiterhin auf deren Mitgliedsgemeinden zu erstrecken. In der Folge hätte die Verbandsgemeinde einschließlich der Mitgliedsgemeinden doppelt so viel Stimmen, wie eine gleichgroße Einheitsgemeinde, obwohl die Verbandsgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden gemeinsam denselben Aufgabenbereich wie eine Einheitsgemeinde zu erfüllen haben.

3. Als Lösung kommt eine Stimmengewichtung in Betracht, die die Zahl der Einwohner einer Einheitsgemeinde bzw. Kreisfreien Stadt und die Zahl der Einwohner einer Verbandsgemeinde einschließlich deren Mitgliedsgemeinden gleichsetzt.

§ 6 Abs. 1 Verbandssatzung könnte im Rahmen der Satzungsänderung wie folgt neu formuliert werden:

Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder; zwei weitere Vertreter können gemäß § 4 entsandt werden. Kreisfreie Städte und Einheitsgemeinden haben je angefangene 500 Einwohner eine Stimme. Verbandsgemeinden haben je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden haben je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Die außerordentlichen Verbandsmitglieder nehmen an den Beratungen der Mitgliederversammlung Teil; sie haben kein Stimmrecht.

4. Das Präsidium beschließt gemäß § 8 Abs. 2 Verbandssatzung über alle Angelegenheiten, die weder der Mitgliederversammlung, der Kreisvorstandskonferenz noch dem Landesgeschäftsführer obliegen. Damit besteht die Möglichkeit, im Vorgriff auf eine Neuregelung der Stimmrechtsverhältnisse einen Grundsatzbeschluss zu fassen, wonach die Stimmengewichtung in den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände abweichend von der aktuell herangezogenen Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 2 Verbandssatzung bis zu einer Satzungsänderung nach den in Ziffer 3 dargestellten Grundsätzen erfolgt. Ein entsprechender Beschluss ist für die Kreisverbände verbindlich (§ 11 Abs. 4 Verbandssatzung).



**Umlaufbeschluss anstelle der Beschlussfassung in der ausgefallenen
188. Präsidiumssitzung am 24.03.2020**

TOP 11 Verbandsangelegenheiten

**11.2 *Ankauf von enviaM-Aktien durch die Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt
Verwaltungs-GmbH (KWV)***

Einverständnis zum Umlaufverfahren

Dem Umlaufverfahren

- ☐ stimme ich zu
- ☐ stimme ich nicht zu.

Beschlussfassung

Dem im Vorbericht vom 16.03.2020 vorgeschlagenen Beschluss:

***Der Geschäftsführer der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-
GmbH wird ermächtigt, 85.657 enviaM-Aktien zu einem Kaufpreis von bis zu
11,65 EUR/Aktie anzukaufen.***

- ☐ stimme ich zu
- ☐ stimme ich nicht zu.
- ☐ Ich enthalte mich der Stimme.

Ort, Datum

Unterschrift

Präsidiumssitzung Nr.	188
Datum:	24.03.2020
Ort:	Hotel Deutsches Haus Arendsee, Friedensstraße 89 bis 91, 39619 Luftkurort Arendsee (Altmark)
Bearbeiter:	Herr Geschäftsführer Detlef Hillebrand, Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH

11.2 Ankauf von enviaM-Aktien durch die Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV)

Bisherige Beratung: Vorberatung in der Klausurtagung am 23.03.2020

Der Geschäftsführer der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH wird ermächtigt, 85.657 enviaM-Aktien zu einem Kaufpreis von bis zu 11,65 EUR/Aktie anzukaufen.

Die Stadt Doberlug-Kirchhain in Südbrandenburg hat ihre Aktien an der enviaM bzw. der Vorgängergesellschaft (ESSAG) in die Stadtwerke Doberlug-Kirchhain GmbH eingelegt. Über das Vermögen der Stadtwerke ist am 01.01.2003 das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Der Insolvenzverwalter ist im Rahmen der Verwertung des Vermögens verpflichtet, die von der Stadt eingelegten Aktien zu veräußern. Dabei handelt es sich um insgesamt 85.657 enviaM-Aktien.

Diese Aktien wurden auch der sächsischen Poolgesellschaft KBE angeboten. Diese war aus grundsätzlichen Erwägungen heraus aber nur bereit, einen Kaufpreis von 5,00 EUR/Aktie zu zahlen. Der Insolvenzverwalter hat gegenüber der KBE deutlich gemacht, die Aktien zu einem höheren Preis am Markt verkaufen zu wollen. Da die KBE daran interessiert ist, die Aktien innerhalb der kommunalen Familie zu halten, ist sie an die KWV herangetreten, ob die KWV an einem Ankauf zu einem höheren Preis interessiert sei. Dabei hat die KBE auf ihr vorliegende Signale hingewiesen, dass seitens des Insolvenzverwalters ein Preis von 11,00 EUR/Aktien akzeptabel wäre.

Gegenüber dem Insolvenzverwalter hat der Geschäftsführer der KVV bereits schriftlich Interesse an einem Ankauf zum Preis von 11,00 EUR Aktien bekundet. Zwischenzeitlich hat der

Insolvenzverwalter geantwortet und einen Vertragsentwurf zum Ankauf zum angebotenen Kaufpreis von 11,00 EUR/Aktie übersandt. Im Entwurf enthalten ist eine Regelung, nach der die Dividende pro rata temporis (maßgeblich sollen jeweils die Daten der Hauptversammlungen 2019 und 2020 sein) aufzuteilen ist. Die Dividende der enviaM für das Geschäftsjahr 2019 beträgt voraussichtlich 0,65 EUR je Aktie, so dass sich der Kaufpreis entsprechend erhöht.

Im Jahr 2009 sind wurde im Zuge des Tausches von Anteilen der Mitgas gegen enviaM Aktien durch die KOWISA ein Bewertungsgutachten von Deloitte zur Bewertung der enviaM und der Mitgas erstellt. Dieses Gutachten kam zu einem Aktienpreis von 11,12 EUR/enviaM-Aktie.

Weiter hat es im Jahr 2016 seitens RWE das Angebot an kommunale Gesellschafter gegeben, weitere Aktien an der enviaM zu kaufen. Zur Prüfung des Angebotes haben die kommunalen Anteilseigner dann Ernst & Young mit der Ermittlung eines möglichen Kaufpreises beauftragt. Diese Gutachten auf Basis der damaligen Unternehmensplanung und weiterer Marktabschätzungen kam dann zu einer überschlägigen Unternehmenswertbandbreite, die einem Kaufpreis mit einer Bandbreite von 12,09 EUR bis 28,21 EUR/Aktien entspricht.

Da die Ergebnisse der enviaM seit 2016 stabil sind und aus den Jahresüberschüssen regelmäßig Beträge in den Gewinnvortrag eingestellt werden konnten sowie aufgrund der Entwicklungen am Kapitalmarkt dürfte der unterste Wert sogar noch angestiegen sein.

Die Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV) ist mit 20.346 Punkten (= 15,02 %) an der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA) beteiligt. In den vergangenen Jahren hat es Aktieneinlagen durch neu hinzutretende Gesellschafter wie auch Einlagen von noch selbst gehaltenen Aktien aus Eingemeindungen durch kommunale Gesellschafter in die KOWISA gegeben. Dadurch hat sich die Gesamtpunktzahl bei der KOWISA stetig erhöht, so dass der Anteil der KWV sukzessive auf die jetzige Beteiligungsquote von 15,02 % gesunken ist.

Bei einem Unterschreiten der Beteiligungsquote von 15 % an der KOWISA würde auf den Jahresüberschuss der KWV Gewerbesteuer gezahlt werden müssen. Insofern ist die Erhöhung des Anteils der KWV an der KOWISA geboten, um weitere Einlagen insbesondere durch kommunale Bestandsgesellschafter zu ermöglichen.

Ein Zukauf und die Einlage von Aktien durch die KWV erfolgte zuletzt im Jahr 2014 von den Stadtwerken Hildesheim (Avacon-Aktien). Ein Ankauf und die anschließende Einlage von Avacon oder enviaM Aktien von Gemeinden aus Sachsen-Anhalt oder von den Hauptaktionären E.on bzw. Innogy ist aktuell nicht möglich.

Die Zahlung des Kaufpreises für die 85.657 enviaM-Aktien (Kaufpreis plus Dividende maximal 997.904, 65 EUR) kann aus der vorhandenen Liquidität erfolgen. Einschränkungen auf die geplante Ausschüttung zur Jahresmitte an den SGSA ergeben sich aus dem Ankauf nicht. Für die Einlage dieser Aktien in die KOWISA würde die KWV weitere 522 Punkte erhalten und damit ihren Anteil an der KOWISA auf 15,35 % erhöhen. Dadurch wären dann wieder Aktieneinlagen durch die kommunalen Gesellschafter möglich.



**Umlaufbeschluss anstelle der Beschlussfassung in der ausgefallenen
188. Präsidiumssitzung am 24.03.2020**

TOP 11 - Verbandsangelegenheiten

11.3 *Zuschuss aus dem Prozesskostenfonds an die Stadt Oschersleben*

Einverständnis zum Umlaufverfahren

Dem Umlaufverfahren

- ☐ stimme ich zu
- ☐ stimme ich nicht zu.

Beschlussfassung

Dem im Vorbericht vom 17.03.2020 vorgeschlagenen Beschluss:

Das Präsidium beschließt, der Stadt Oschersleben einen Zuschuss aus dem Prozesskostenfonds in Höhe von bis zu 1000 Euro für die Prozesskosten der ersten Instanz eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu geben, in dem Fragen der Einstufung des Amtes eines Hauptverwaltungsbeamten geklärt werden sollen. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts hat im Benehmen mit dem SGSA zu erfolgen.

- ☐ stimme ich zu
- ☐ stimme ich nicht zu.
- ☐ Ich enthalte mich der Stimme.

Ort, Datum

Unterschrift

Magdeburg, den 17.03.2020

Präsidiumssitzung Nr. 188
Datum: 24.03.2020
Ort: Hotel Deutsches Haus Arendsee,
Friedensstraße 89 bis 91, 39619 Luftkurort Arendsee (Altmark)
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

TOP 11 **Verbandsangelegenheiten**

11.3 ***Zuschuss aus dem Prozesskostenfonds an die Stadt
Oschersleben***

Anlagen Antrag von Herrn Bürgermeister Kanngießer, Oschersleben

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beschließt, der Stadt Oschersleben einen Zuschuss aus dem Prozesskostenfonds in Höhe von bis zu 1000 Euro für die Prozesskosten der ersten Instanz eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu geben, in dem Fragen der Einstufung des Amtes eines Hauptverwaltungsbeamten geklärt werden sollen. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts hat im Benehmen mit dem SGSA zu erfolgen.

Begründung:

Das Verfahren hat grundsätzliche Bedeutung. Zwischen der Stadt Oschersleben und der Kommunalaufsicht besteht ein rechtlicher Dissens hinsichtlich des Verfahrens zur Feststellung der Besoldung des Bürgermeisters. Die Stadt Oschersleben geht - wie allgemein üblich - davon aus, dass mit der Feststellung der Einwohnerzahl der Stadt durch das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt der Bürgermeister in die (höhere) Besoldungsgruppe einzuweisen ist.

Die Kommunalaufsichten (Bördekreis, Landesverwaltungsamt, Ministerium des Innern) vertreten die Auffassung, der Bürgermeister müsse nach dem Beamtenstatusgesetz erneut und mit der höheren Besoldungsgruppe ernannt werden. Auch der Hinweis, dass auf der Ernennungsurkunde eines Bürgermeisters gewöhnlich keine Besoldungsgruppe enthalten ist und sich an dem verliehenen Amt nichts ändert, konnten Landesverwaltungsamt und Ministerium des Innern nicht umstimmen. Es erscheint deshalb sinnvoll, die Rechtsfrage durch ein verwaltungsgerichtliches Verfahren klären zu lassen.



STADT OSCHERSLEBEN (BODE)
DER BÜRGERMEISTER



Anlage zu TOP 11.3

Stadt Oschersleben (Bode) • Postfach 100252 • 39382 Oschersleben (Bode)

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
Herrn Jürgen Leindecker
Sternstraße 3
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Landesgeschäftsstelle							
Präs.	11. März 2020						ZN
							Ø
LGF	1	2	3	4	5	6	Vw.:
X							zdA.

Fachbereich: Bürgermeister
Sachgebiet:
Dienstgebäude: Haus 1

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: (bei Antwort angeben)

Ansprechpartner: Herr Benjamin Kanngießer
Telefon: 03949 912-113
Telefax: 03949 912-159
Email: vz.bgm
@oscherslebenbode.de

Datum: 11.03.2020

Prozesskostenbeihilfe

*BM, TV - Brandenburg
11/03
GMB. GMB*

Sehr geehrter Herr Leindecker,

in Auswertung der Rundverfügung 30/2019 des Landesverwaltungsamtes, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen, erwägt der Landkreis Börde ein kommunalaufsichtliches Handeln, das für die Stadt Oschersleben (Bode) zur Konsequenz hat, den seit 2015 amtierenden Bürgermeister aufgrund einer geänderten Einwohnerzahl erneut zu ernennen und dazu einen Beschluss der Vertretung herbeizuführen.

Die Stadt Oschersleben (Bode) vertritt die Auffassung, dass diese Forderung entgegen der gesetzlichen Regelungen, insb. der Kommunalbesoldungsverordnung stehen.

Es ist beabsichtigt, gegen eine mögliche Entscheidung der Kommunalaufsicht vorzugehen.

Da dieser Rechtsstreit für alle Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten des Landes von grundsätzlicher Bedeutung ist, bitte ich den Städte- und Gemeindebund um Unterstützung und um Prüfung der Möglichkeit der Gewährung von Prozesskostenbeihilfe

Mit freundlichen Grüßen

B
Benjamin Kanngießer
Bürgermeister der
Stadt Oschersleben (Bode)

Seite 1 von 1

KONTEN:

Kreissparkasse Börde:

IBAN: DE18 8105 5000 3130 0010 50

BIC: NOLADE21HDL

Deutsche Bank OC:

IBAN: DE54 8107 0000 0221 3833 00

BIC: DEUTDE33

KONTEN:

Volksbank Wolfenbüttel-Salzgitter:

IBAN: DE89 2709 2555 3101 0490 00

BIC: GENODEF1WFFV

Deutsche Kreditbank AG:

IBAN: DE24 1203 0000 0018 0626 53

BIC: BYLADEM1001

DIENTSTGEBÄUDE:

Haus 1: Markt 1 • 39387 Oschersleben (Bode)

Telefon: 03949 – 912 0 • Telefax: 03949 – 912 159

Haus 2: Peseckendorfer Weg 3 • 39387 Oschersleben (Bode)

Telefon: 03949 – 912 0 • Telefax: 03949 – 912 259

Haus 3: Hornhäuser Straße 5 • 39387 Oschersleben (Bode)

Telefon: 03949 – 912 0 • Telefax: 03949 – 912 299

ÖFFNUNGSZEITEN:

Di 09:00-12:00 Uhr u. 13:00-17:30 Uhr

Do 09:00-12:00 Uhr u. 13:00-15:30 Uhr

Fr 09:00-12:00 Uhr

Mo + Mi geschlossen

24H GEÖFFNET:

Web: www.oscherslebenbode.de

